



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 476/23

vom

30. November 2023

in der Strafsache

gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO sowie § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10. Mai 2023 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird von der Anordnung der Einziehung des Messers – Asservat 1.3 – abgesehen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz: Landgericht Dessau-Roßlau, 10.05.2023 - 2 Ks 115 Js 17622/22